

Otto Rahmann (Döbereiner'sche Buchh. Nachf.) in Jena. 5461
 Kniep, ein Beitrag zum Expropriationsrecht. 1 N. 60 S.

Hermann Walther (Friedrich Becht) in Berlin. 5463
 Peters, was lehrt uns die englische Kolonialpolitik? 80 S.

Gustav Weise in Stuttgart. 5460
 Prümer, Jan und Jup auf der Kirmeh. 3 N.

G. Welter in Paris. 5452
 Marais, catalogue des incunables de la bibliothèque Mazarine.
 Nouv. éd. 40 fr.

Nichtamtlicher Teil.

Der neue Zolltarif der Vereinigten Staaten.

Der neue amerikanische Zolltarif, der nunmehr durch Unterzeichnung seitens des Präsidenten Mc Kinley Gesetzeskraft erlangt hat, wird ohne Zweifel auch auf die Ausfuhr literarischer Produkte nach den Vereinigten Staaten eine unheilvolle Wirkung ausüben. Nachdem durch das Zollgesetz vom 6. Oktober 1890 nach endlosen Bemühungen glücklich der auf Bücher u. s. w. erhobene Wertzoll von 25%, wenigstens soweit fremdsprachige, also nichtenglische Bücher in Betracht kamen, in Wegfall gebracht wurde und nachdem auch das bis jetzt gültige Zollgesetz vom 1. August 1894 an den betreffenden Bestimmungen nichts änderte, ist durch den neuesten Tarif die Sachlage, wie sie vor 1890 war, wiederhergestellt, ja sogar noch verschlimmert.

Die bis jetzt gültig gewesenen bezüglichlichen Paragraphen des Gesetzes vom 1. August 1894 lauten wie folgt:

In der Zollliste:

Art. 311. Bücher, einschließlich Broschüren und Stiche, gebunden und ungebunden, Photographieen, Radierungen, Landkarten, Musikalien, Seekarten und alle Drucksachen, nicht anderweitig erwähnt, (zahlen) 25%.

In der Freiliste:

Art. 410. Bücher, Stahlstiche, Photographieen, gebunden oder ungebunden, Radierungen, Musikalien, Land- und Seekarten, welche am Tage des Imports länger als seit 20 Jahren gedruckt waren; alle hydrographischen Karten und wissenschaftlichen Bücher und Zeitschriften für wirkliche wissenschaftliche Forschungen bestimmt und von wissenschaftlichen und literarischen Gesellschaften oder Akademien für deren Subskribenten herausgegebene Werke, oder Publikationen seitens einzelner Personen für kostenfreie Privat-Kirkulation und seitens fremder Regierungen veröffentlichte amtliche Dokumente.

Art. 411. Bücher und Broschüren ausschließlich in anderen Sprachen als in der englischen gedruckt; ferner Bücher und Musikalien in erhabener Schrift zum ausschließlichen Gebrauch für Blinde.

Art. 412. Bücher, Stahlstiche, Photographieen, Radierungen, gebunden oder ungebunden, Land- und Seekarten, auf Ermächtigung oder zum Gebrauch der Bundesregierung oder für die Kongress-Bibliothek bestimmt.

Art. 413. Bücher, Landkarten, Musikalien, lithographische Abdrücke und Seekarten, speziell importiert, nicht mehr als zwei Exemplare mit jeder Faktur, und zwar bona fide für den Gebrauch einer zu erzieherischen, philosophischen, literarischen oder religiösen Zwecken oder zur Förderung der schönen Künste inkorporierten oder etablierten Gesellschaft oder auf Ordre irgend eines College, einer Akademie, Schule oder eines Seminars der Vereinigten Staaten oder eines einzelnen Staates, oder einer Staats- oder öffentlichen Bibliothek.

Während nun im neuesten Gesetze der Artikel 321 der Zollliste in Wirksamkeit bleibt, fallen die Artikel 410, 411 und 413 der Freiliste einfach weg, so daß durch den neuen Tarif der frühere Wertzoll von 25% für alle Bücher, Photographieen, Musikalien u. s. w. gilt, ohne Rücksicht darauf, ob diese in einer anderen als der englischen Sprache gedruckt, ob sie vor mehr als zwanzig Jahren erschienen oder ob sie für erzieherische oder wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind.

Für die Regierung der Vereinigten Staaten ist die Einnahme aus diesem wiederhergestellten Zolle keine unbeträchtliche, da nach den statistischen Ausweisen z. B. im Fiskaljahre 1894/95 die Einfuhr der in diese Klasse fallenden Erzeugnisse 3 331 637 Dollars betrug. Auch für den amerikanischen Importeur ausländischer Bücher, der, wie die New-Yorker Firmen, ein großes Lager hält, bringt das neue Gesetz

einen momentanen Gewinn. Er wird jetzt über sein Lager gehen und die Preisauszeichnungen seiner Lagerartikel den neuen Zollverhältnissen entsprechend erhöhen. Daß dies bei den bedeutenden Vorräten der größeren Importeure ein ganz erkleckliches Sümchen ausmacht, kann man sich ausrechnen, wenn man weiß, daß, so lange fremdsprachige Bücher auf der Freiliste standen, z. B. bei deutschen Büchern die Mark mit $33\frac{1}{3}$ Cents (Kurswert etwa $23\frac{1}{3}$ Cents) berechnet wurde, so daß 3 N. mit einem Dollar angelegt wurden, was schließlich in Anbetracht der hohen Fracht- und anderen Geschäftsspesen nicht zu hoch ist, daß jetzt jedoch unter dem Zoll von 25%, wie vor 1890, die Mark wieder mit 40 Cents berechnet werden wird. Ob ihn dieser augenblickliche Gewinn aber für den unter den erhöhten Preisen sicherlich eintretenden Rückgang des Umsatzes entschädigt, ist eine andere Frage, die vielleicht bejahend beantwortet werden könnte, wenn der neue Tarif bald wieder entsprechend umgeändert würde, was aber in den nächsten vier Jahren auf keinen Fall zu erwarten ist.

Der deutsche Verleger wird unter allen Umständen unter den neuen Verhältnissen zu leiden haben. Nach der feinerzeitigen Aufhebung des Zolles auf deutsche Bücher war es trotz den erhöhten Spesen möglich, mit Hilfe der New Yorker Importeure für gewisse Verlagsartikel umfassendere Manipulationen vorzunehmen, indem der Verleger größere Posten Absatz versprechender Verlagsartikel den Importeuren kommissionsweise zur Verfügung stellte, die sie dann ebenso an ihre Kommittenten im Lande versandten. Auf diese Weise wurden die deutschen Buchhandlungen im Inlande fortwährend mit Neuigkeiten versehen, wodurch viel abgesetzt wurde, was unter anderen Umständen nicht verkauft worden wäre. Ein derartiger Vertrieb ist jetzt, wo zu den Frachtspesen auch für Kommissionsgut natürlich noch der Zoll von 25% kommt, nicht mehr möglich. Der Importeur ist im Bestellen von Neuigkeiten sehr zurückhaltend und jedem Risiko abhold, während auf den Buchhändler im Inlande in dieser Beziehung überhaupt nicht zu rechnen ist.

Für Bücher ist also ein Rückgang des Umsatzes unausbleiblich; Zeitschriften werden auch durch das neue Gesetz ohnehin nicht berührt. Bei Musikalien wird wohl kaum ein Abfall im amerikanischen Absatz eintreten, da diese ihrer Herstellungsweise wegen als lithographische u. s. w. Erzeugnisse behandelt wurden und auch unter den früheren Zollgesetzen mit einem Wertzoll belegt waren.

Es ist ein zweifelhafter Trost, daß nicht das Buchgewerbe allein durch diese neue Zollgesetzgebung geschädigt wird, daß fast alle anderen deutschen Industrien in ihrem Handel mit den Vereinigten Staaten durch sie schwer geschädigt werden. Die Stimmen, die Repressalien verlangen, werden, wie leicht verständlich, in der Tagespresse immer lauter und nachdrücklicher. Auch der Buchhandel sollte diese jetzige Mißstimmung gegen die Vereinigten Staaten benutzen, um in dieser Beziehung wieder ein Thema in Anregung zu bringen, das in der letzten Zeit nicht nur im »Börsenblatt« (z. B. erst unlängst durch Herrn Dr. W. Ruprecht), sondern auch im »Recht der Feder«, dem Organ der deutschen Schriftstellergenossenschaft, und anderweitig vielfach empfohlen wurde, ich meine die Aufhebung des deutschen Uebereinkommens mit den Vereinigten Staaten,